

Catherine Colliot-Thélène

Eigentum und Gemeinschaft

Millionen von Menschen auf der Welt leben heute in einem Zustand extremer Armut. Gründe dieses Zustands sind nicht nur das demographische Wachstum bzw. die Rückständigkeit der ökonomischen Entwicklung bestimmter Länder, die durch das Wachstum der globalen Wirtschaft irgendwann korrigiert werden sollte, sondern auch – und wahrscheinlich hauptsächlich – die wahren Strukturen dieser Wirtschaft. Auch in den seit langem als „entwickelt“ betrachteten Ländern, in den US und in Europa, sind seit zwei Jahrzehnten neue Formen der Armut und der Exklusion aufgetaucht, parallel mit immer größeren Gefällen der Vermögen und Einkommen.

Wie soll man diese Lage normativ behandeln? Marx zufolge war das Privateigentum der Produktionsmittel der Grund der Ungleichheiten in den modernen Gesellschaften. Deshalb hat er die Sozialisierung der Produktionsmittel als Bedingung für die Abschaffung der sozialen Ungleichheiten vorgeschlagen. Die Erfahrungen des realen Sozialismus im 20. Jahrhundert hat diesen Vorschlag diskreditiert und die liberale These scheinbar bestätigt, nach der die Garantie des Privateigentums eine notwendige Bedingung der individuellen Freiheit ist. Die radikale Abschaffung des Privateigentums war aber nicht die einzige Möglichkeit, die Konsequenzen einer ungebändigten Entfaltung des kapitalistischen Eigentumsrechts zu zügeln. Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat sich der Sozialstaat als Ersatzlösung durchgesetzt. Zwar wurden damit die sozialen Ungleichheiten nicht aufgehoben, aber in weitgehend akzeptablen Grenzen gehalten. Die sozialen Rechte wurden für die Besitzlosen ein Analogon des Privateigentums, indem sie ihnen eine relative Sicherheit des materiellen Lebens garantierten.

Der Begriff der sozialen Rechte ist aber dem Liberalismus immer verdächtig gewesen. Friedrich Hayek - eine wichtige theoretische Autorität des heutigen Neo-liberalismus - hat jede Basis für eine Anerkennung solcher „Rechte“ abgesprochen, als er die Idee der „Sozialjustiz“ als *nonsense* erklärte. Einige Jahrzehnte früher, im Jahre 1848, hatte schon Tocqueville die Idee eines Rechts zur Arbeit, das dem Staat erlauben würde, in das

Eigentumsrecht einzugreifen, mit Vehemenz zurückgewiesen. Zwar wird die Notwendigkeit einer sozialen Unterstützung gegen extreme Armut in den liberalen Demokratien heute selten völlig abgelehnt, aber der rechtliche Status der Ansprüche der Besitzlosen bleibt immer noch umstritten.

Der Konflikt zwischen Liberalismus und Sozialismus wurde oft im 20. Jahrhundert als Spannung bzw. Widerspruch zwischen Freiheit und Gleichheit schematisiert. Selbst Verfechter eines Sozialstaats, der das Privateigentum prinzipiell respektieren würde, glaubten oft, die sozialen Rechte aus einem anderen Prinzip ableiten zu müssen. Dieses Prinzip ist die Solidarität, die aus der gegenseitigen Abhängigkeit der Menschen herrührt. Die Frage der Extension dieser Solidarität bleibt aber offen. Sie scheint nur im Rahmen einer begrenzten Gemeinschaft möglich zu institutionalisieren. Solidarität auf globaler Ebene wird üblicherweise als moralische Verpflichtungen, die den Bürgern bzw. den politischen Verantwortungsträgern der reichen Ländern obliegen, interpretiert. Sie appelliert an die Wohltätigkeit, aber sie begründet keine echten Rechte.

Mein Anliegen ist, die sozialen Rechte auf einer anderen Basis zu begründen. Dafür werde ich zwei sehr unterschiedliche Theorien des Eigentums miteinander kreuzen. Die erste (chronologisch) ist Kants Theorie des Privateigentums, die er aus dem angeborenen Recht jedes Menschen auf Freiheit ableitet; die zweite ist Marx' Erklärung des Kapitalismus durch die Trennung zwischen den Arbeitern und den Produktionsmitteln. Die Perspektiven beider Autoren auf das Eigentum sind offensichtlich nicht nur verschieden, sondern – so wird wenigstens gewöhnlich gedacht – sogar miteinander unverträglich. Bei Kant (ich beziehe mich auf seine *Rechtslehre*) handelt es sich um die normative Begründung eines Rechts, bei Marx um den historisch belegten Nachweis der Spezifität der kapitalistischen Produktionsbedingungen. Hinzu kommt, daß Marx' Analysen in eine Kritik des Privateigentumsrechts münden, insofern dieses Recht in Anspruch genommen wird, um die kapitalistischen Produktionsverhältnisse, und damit die aus dem Kapitalismus herrührenden sozialen Ungleichheiten zu legitimieren. Im Gegenteil wird Kants *Rechtslehre* meistens als eine liberale Rechtfertigung des Privateigentums interpretiert, die „hinsichtlich der Verteilung von Eigentumsrechten keinerlei universalistische Implikationen“ hat und sicher nicht impliziert, daß „jedermann Eigentümer sein soll“ (Wolfgang Kersting).

Trotz dem nicht zu verleugnenden Unterschied zwischen den Fragestellungen, scheinen Kant und Marx auf einem wichtigen Punkt zu konvergieren. Beide verstehen das Eigentum als unentbehrliche Bedingung eines menschlichen *Lebens*. In den *Grundrissen* definiert Marx das Eigentum als „das Verhalten des Einzelnen zu den natürlichen Bedingungen der Arbeit und Reproduktion als ihm gehörigen, {...} als mit seinem eignen Dasein vorausgesetzten“. Dieser weit gefasste Begriff des Eigentums umfasst sowohl Privat- als kollektives Eigentum bzw. ein Nebeneinander beider, und er ist auch verträglich mit einer Vielfalt von Ungleichheiten in Bezug auf Reichtum und Macht. Aber er erlaubt, die historische Einzigartigkeit des Zustands des modernen Arbeiters zu beleuchten. In keiner Form der uns historisch bekannten Gesellschaften vor dem Kapitalismus ist das Individuum in der „Punktualität“ aufgetreten, in der er als bloßer freier Arbeiter erscheint. Ausbeutung der einen bei anderen ist nichts Neues, sie ist in allen – oder fast allen? – historischen Gesellschaften attestiert. Ausgeschlossene, Bettler, usw. hat es auch immer gegeben. Aber daß die Beziehung des normalen Arbeiters zu den materiellen Bedingungen des Lebens als kontingent verstanden wird, indem sie von dem Bedarf der Verwertung des Kapitals abhängig gemacht wird, ist eine erstmalige Erscheinung. Marx' Hauptkritik am Kapitalismus bezieht sich nicht auf das Privateigentum *per se* (Stichwort: Egoismus, versus Solidarität), sondern auf die Eigentumslosigkeit, die von dem kapitalistischen Eigentum vorausgesetzt und ständig reproduziert wird.

Ist diese Eigentumslosigkeit durch die normativen Begründungen, die die Philosophen des 18. und 19. Jahrhunderts für das Privateigentum gegeben haben, zu rechtfertigen? Es ist hier unmöglich, die verschiedenen Ansätze dieser Begründungen im Einzelnen zu analysieren. Bekanntlich verteilen sich diese Ansätze zwischen der Begründung durch die Arbeit und der durch das Recht des ersten Besitznehmers. Daß die erste mit der Wirklichkeit des Kapitalismus unmöglich zu vereinen ist, ist offensichtlich. Es bleibt also die zweite Begründung, die durch das Recht des ersten Besitznehmers. Kant ist der größte Verfechter dieses Arguments und gilt deswegen mit Recht als philosophische Autorität für den liberalen Individualismus. In seiner *Rechtslehre* zitiert er zweimal den lateinischen Spruch „*Beati possidentes*“ („Glücklich sind die Besitzenden“), der die Hinnahme der Eigentumslosigkeit derjenigen, die zu spät kommen, um sich einen Teil

der schon verteilten Erde anzueignen, zu implizieren scheint. Wie ist aber diese Hinnahme mit dem Ausgangspunkt von Kants theoretischer Konstruktion, d. h. mit dem angeborenen Recht jedes Menschen auf Freiheit, zu vereinbaren? Freiheit ist hier kein moralischer, sondern ein juristischer Begriff. Sie wird definiert/bestimmt als die „Unabhängigkeit von eines Anderen nötiger Willkür „ und noch präziser als „die Qualität des Menschen, sein eigener Herr (*sui juris*) zu sein“. Emile Durkheim, der Kants Eigentumslehre einen wohlinformierten Kommentar gewidmet hat, sah hier ein Paradox. Nach seiner Ansicht war nämlich diese Lehre „die systematischste Rechtfertigung des Rechts des ersten Besitznehmers, die je gefunden worden ist, und zwar im Namen einer wesentlich spiritualistischen Moral“. Er betrachtete aber die Bedeutung, die der materiellen Kraft durch dieses spiritualistische System verliehen wird, als einen „logischen Skandal“.

Der Anschein des logischen Skandals verschwindet aber, wenn man Kants Argumentation in ihrer Ganzheit faßt. Diese Argumentation beruht auf zwei untrennbaren Voraussetzungen. Die erste ist die Verfügbarkeit aller äußeren Gegenstände - der Boden wird als Paradigma dieser äußeren Gegenstände genommen - für eine private Aneignung bei jedem Mensch, sofern sie nicht schon von einem anderen in Besitz genommen worden sind (*res nullius*). Die zweite Voraussetzung ist die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens durch „alle Menschen“. Dieser „ursprüngliche Gesamtbesitz“ (ein christlich tradiertes Begriff, den Kant übernimmt und umdeutet) ist notwendig, um die individuelle Besitznahme in ein Recht zu verwandeln. Sonst wäre nicht zu verstehen, wie die einseitige Willkür eines Individuums die anderen verpflichten könnte. Diese zweite Voraussetzung hat beachtliche Konsequenzen für die These, die ich hier feststellen will. In der „ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens“ wird auf keine wie auch immer konstituierte Gemeinschaft verwiesen, sondern nur auf das angeborene Recht jedes Menschen, einen Ort zum Leben auf der Erde zu haben. Mit Kants Worten: „jeder Mensch hat ein angeborenes Recht an irgend einem Orte der Erde zu sein, da sein Dasein ist noch kein *factum* folglich nicht *injustum*“. Das einfache Dasein ist nicht das Ergebnis einer Handlung des Individuums und kann deswegen nie „*injustum*“ sein. Von der Freiheit als „Unabhängigkeit von eines Anderen nötiger Willkür“ sagt auch Kant, sie sei ein angeborenes Recht, und er fügt hinzu, es gebe nur ein einziges angeborenes Recht. Daraus müssen wir schließen, daß das Recht jedes

Menschen, an irgendeinem Ort der Erde zu sein, in der Freiheit mitimpliziert ist, oder, umgekehrt, daß das Recht, irgendwo auf der Erde einen Ort zu haben als ein Recht auf ein freies Leben verstanden werden soll. Freiheit ist unmöglich ohne Eigentum.

Im Gegensatz zu dem oben zitierten Interpreten (Kersting), behaupte ich also : Kants Begründung des Privateigentums impliziert, daß „jedermann Eigentümer sein soll“. Daraus läßt sich zwar keine fest bestimmte Regel für eine gerechte Verteilung des Erdbodens bzw. des (breit verstandenen) Gemeinbesitzes – d.h. des Reichtums der ganzen Menschheit - ziehen. Kants *Rechtslehre* ist eine Theorie des Rechts, keine Theorie der Gerechtigkeit, zumindest im heutigen Sinn. Sie gibt uns trotzdem ein minimales Kriterium der Gerechtigkeit, indem sie den Zustand einer völligen Eigentumslosigkeit als unverträglich mit dem Axiom des angeborenen Rechts aller Menschen auf Freiheit erklärt. In den Vorarbeiten zur *Rechtslehre* bemerkt Kant einmal, in Bezug auf das Recht des ersten Besitzers: „wie viel ich erwerben könnte bleibt dadurch unbestimmt denn wenn ich alles zusammen erwerben könnte würde meine Freiheit anderer ihre nicht einschränken sondern aufheben“ (AA XXIII, 278, *sic*). Die Unmöglichkeit, die Grenzen eines legitimen Privateigentums normativ festzustellen, soll nicht heißen, daß es grenzenlos sein kann. Diese unbestimmte Grenze besteht in der Freiheit der anderen, die jedes legitime Recht bedingt.

Fazit:

Erstens: es ist mir keine normative Rechtfertigung des Privateigentums bekannt, die die massiven Enteignungen, Beraubungen und Exklusionen, die der Kapitalismus von gestern und von heute weltweit bewirkt hat und bewirkt, rechtfertigen kann. Vor kurzem hat mich ein Kollege in einem Kolloquium gefragt: Sie behaupten also, der Kapitalismus sei „illegitim“? Ich werde mich nicht so pauschal ausdrücken. Ich lasse vorübergehend die Frage offen, ob es andere Wege der Legitimierung des Kapitalismus - die sich übrigens auch bei Marx finden lassen - gebe. Aber der Kapitalismus kann sich nicht auf die klassischen Begründungen des Privateigentums berufen, und erst recht nicht auf die liberalen Philosophien, die aus dem Postulat der gleichen Freiheit aller Menschen argumentieren. Selbst für den liberalen Kant dürfte das Recht des Privateigentums keine formale Möglichkeit bleiben, deren Verwirklichung dem Zufall

äußerer Bedingungen überlassen werden konnte. Das Privateigentum wurde von ihm als ein spezifischer Modus der Teilnahme jedes Individuums am Gemeinbesitz der ganzen Menschheit konzipiert. Zwar war für ihn dieser Modus der einzige, der mit der individuellen Freiheit verträglich sein kann. Aber gerade deswegen sollte es für keinen Menschen eine bloße Möglichkeit bleiben.

Zweitens: Kants Theorie des Eigentums bezieht sich hauptsächlich auf den Besitz des Bodens. In dem schon erwähnten Text von Marx bilden auch Boden und Bodenanbau die wichtigste Basis der „Formen, die der kapitalistischen Produktion vorhergehen“ – so lautet der Titel dieses Textes - , die er den modernen Produktionsverhältnissen gegenüberstellt. Das Hauptziel seiner Analysen war zu zeigen, daß die Ausbreitung und die Verallgemeinerung der Geldwirtschaft diese Basis zerstört hat. Durch die Trennung zwischen den Arbeitern und den Produktionsmitteln wird die Bedeutung des Eigentums radikal verändert. In seiner kapitalistischen Form gilt es nicht mehr als (Marx) „das Verhalten des Menschen zu seinen natürlichen Produktionsbedingungen als ihm gehörigen, {...} als mit seinem eignen Dasein vorausgesetzten“. Diese Veränderung hat auch zur Folge, daß das Privateigentum - sofern es die Eigentumslosigkeit anderer voraussetzt und reproduziert - nicht mehr als Teilnahme des Individuums an dem Gemeinbesitz der ganzen Menschheit gerechtfertigt werden kann.

Drittens: Die Dominanz des Grundeigentums gehört der Vergangenheit und die Vielfalt der heutigen Eigentumsverhältnisse kann nicht mehr mit Kants Begriff des Privateigentums wahrgenommen werden. Man solle sich aber hüten, die Grundsätze seiner Rechtstheorie voreilig als überholt zu erklären. Zwar ist die spontane Empörung, die die drastischen Ungleichheiten der Vermögen und Einkommen, die extreme Armut bzw. die soziale Exklusion bei uns erregen, Grund genug, um gegen die Verhältnisse, die sie verursachen, zu protestieren. Da aber diese Empörung moralisch bestimmt ist, reicht sie nicht, um Rechte zu begründen. Deshalb glaube ich, daß Kants Prinzip, nach dem jeder Mensch ein eingeborenes Recht hat, irgendwo auf der Erde einen Ort zu haben, und zwar unter Bedingungen, die ihn von der Unterwerfung unter der Willkür anderer garantieren, eine immer geltende Richtschnur für die Beurteilung der menschlichen Gesellschaften - sei es auf lokalen, nationalen bzw. globalen Ebenen - bleiben soll. „Jedermann soll Eigentümer sein“. Mit dieser Formulierung wird zwar nicht die Form

dieses notwendigen Eigentums entschieden. Private, kollektive bzw. andersartige Formen des Zugangs jedes zum Gemeinbesitz der ganzen Menschheit können nebeneinander bestehen, je nach den betreffenden Gütern und den jeweiligen Strukturen und Traditionen der verschiedenen Gesellschaften. Hauptsache ist, daß kein Mensch aus der Teilnahme an diesem Gemeinbesitz ausgeschlossen wird. Aus diesem Prinzip ist es möglich, soziale – wie immer gestaltete - Garantien dem Register der Hilfe für die Mittellosen (also: der Wohltätigkeit) zu entziehen, um sie im Gegenteil als echte Freiheitsrechte zu verstehen.